



b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Philosophisch-
humanwissenschaftliche
Fakultät

Studienplan für das Bachelor- und Masterstudium im Studiengang Sportwissenschaft

*Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern
erlässt,*

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und Artikel 5 des Reglements über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 1. September 2005 (RSL) den folgenden Studienplan für den Studiengang Sportwissenschaft:

I. Bachelorstudium

1. Struktur und Regelstudienzeit

Art. 1 ¹ Das Bachelorstudium Sportwissenschaft umfasst 180 ECTS-Punkte, davon im Major 120 ECTS-Punkte und im Minor 60 ECTS-Punkte.

² Es ist in zwei Abschnitte gegliedert (Art. 8 RSL):

- a das Propädeutikum mit einer Regelstudienzeit von einem Jahr,
- b der zweite Studienabschnitt mit einer Regelstudienzeit von zwei Jahren.

Art. 2 ¹ Das Bachelorstudium Sportwissenschaft als Minor umfasst 30 oder 60 ECTS-Punkte.

² Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre (Art. 8 RSL).

2. Sportwissenschaft als Major

Art. 3¹ Das Propädeutikum beinhaltet Einführungsveranstaltungen zu den Bereichen:

- a medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen: 15 ECTS-Punkte,
- b sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen: 15 ECTS-Punkte,
- c methodische Grundlagen: 10 ECTS-Punkte,
- d praktische Grundlagen: 20 ECTS-Punkte.

² Die Veranstaltungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten werden im Veranstaltungsplan (Anhang) festgelegt.

Art. 4¹ Das Ergebnis jeder Leistungskontrolle wird den Studierenden gemäss Artikel 43 RSL mitgeteilt.

² Das Propädeutikum ist bestanden, wenn die erforderlichen ECTS-Punkte erworben und folgende Notenbedingungen erfüllt sind (Art. 15 RSL):

- a alle Noten der Bereiche nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis d sind genügend, oder
- b in den Bereichen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b und d (nicht c) kann höchstens je eine ungenügende Note kompensiert werden, sofern sie nicht unter der Note 3.0 liegt und das arithmetische Mittel des entsprechenden Bereichs mindestens 4.5 beträgt.

³ Eine Notenkompensation kann nur auf der Basis einer wiederholten Leistungskontrolle erfolgen (Art. 44 Abs. 2 RSL). Es zählt die jeweils letzte Note.

Art. 5 Wird das Propädeutikum gemäss Artikel 4 Absatz 2 und 3 nicht bestanden, kann es noch einmal insgesamt wiederholt werden. Alle bis anhin erworbenen ECTS-Punkte verfallen.

Art. 6¹ Der zweite Studienabschnitt umfasst Lehrveranstaltungen und weitere Leistungen aus folgenden Gebieten:

- a alle Veranstaltungen in einem der fünf Bereiche *Sport und Bildung, Sport und Gesellschaft, Sport und Gesundheit, Sport und Leistung, Sport und Ausdruck* (4 Vertiefungen zu 3 ECTS-Punkten und 1 Seminar mit 4 Semester-Wochenstunden mit 10 ECTS-Punkten, total 22 ECTS-Punkte),
- b vertiefende Veranstaltungen aus zusätzlichen Bereichen im Umfang von 18 ECTS-Punkten.

² Die weiteren Leistungen umfassen:

- a berufsfeldbezogene Praktika: 10 ECTS-Punkte,
- b die Bachelorarbeit: 10 ECTS-Punkte.

³ Die Veranstaltungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten werden im Veranstaltungsplan (Anhang) festgelegt.

Art. 7¹ Mit der Bachelorarbeit zeigen die Studierenden, dass sie eine wissenschaftliche Fragestellung theoretisch und methodisch fundiert behandeln können.

² Themenvergabe, Betreuung und Benotung richten sich nach Artikel 19 RSL.

³ Die Arbeit ist innerhalb eines Jahres zu verfassen.

⁴ Wird die Arbeit nicht termingerecht eingereicht, gilt sie als nicht bestanden. Bei wichtigen Gründen (Art. 40 RSL) kann die Betreuerin bzw. der Betreuer eine Fristverlängerung gewähren.

⁵ Die Arbeit wird in der Regel innerhalb eines Monats benotet.

⁶ Ist die Arbeit ungenügend, so kann einmal ein neues Thema vereinbart werden.

⁷ Das Institut kann Richtlinien zur formalen Gestaltung der Arbeit erlassen.

⁸ Die für die Arbeit angerechneten 10 ECTS-Punkte schliessen die Teilnahme an allfälligen Kolloquien ein.

Art. 8 Der zweite Studienabschnitt ist bestanden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 40 ECTS-Punkten sind bestanden,
- b die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a aufgeführten berufsfeldbezogenen Praktika im Umfang von 10 ECTS-Punkten sind ausgewiesen,
- c die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b aufgeführte Bachelorarbeit (10 ECTS-Punkte) ist bestanden,
- d die Bachelorfachprüfung, bestehend aus einer 30-minütigen mündlichen oder aus einer zweistündigen schriftlichen Prüfung, ist bestanden.

Art. 9 Wer Sportwissenschaft im Major belegt, wählt einen Minor (60 ECTS-Punkte) aus dem übrigen Angebot der gesamten Universität.

Art. 10 ¹ Die Gesamtnote des Bachelorstudiums ist das arithmetische Mittel der folgenden vier Teilnoten:

- a Notenmittel der nach den ECTS-Punkten gewichteten Veranstaltungsleistungen des zweiten Studienabschnitts (Art. 8 Bst. a),
- b Note der Bachelorarbeit (Art. 8 Bst. c),
- c Note der schriftlichen oder mündlichen Prüfung (Art. 8 Bst. d),
- d Note des Minor (Art. 9).

² Es gelten die Rundungsregeln des RSL.

3. Sportwissenschaft als Minor / freie Leistungen

Art. 11 ¹ Der Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten umfasst die Lehrveranstaltungen des Propädeutikums zu den Bereichen medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen und sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b).

² Die Veranstaltungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten werden im Veranstaltungsplan (Anhang) festgelegt.

Art. 12 ¹ Der Minor im Umfang von 60 ECTS-Punkten umfasst die Lehrveranstaltungen des Propädeutikums (Art. 3 Abs. 1).

² Bei äquivalenten methodischen Grundlagen im Major können 6 ECTS-Punkte der methodischen Grundlagen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c durch zwei wissenschaftliche Veranstaltungen aus dem Angebot des zweiten Studienabschnitts (Art. 6 Abs. 1 Bst. a und b) ersetzt werden.

³ Die Veranstaltungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten werden im Veranstaltungsplan (Anhang) festgelegt.

Art. 13 Einzelne speziell gekennzeichnete Veranstaltungen können von Studierenden anderer Studiengänge im Rahmen von freien Leistungen bezogen werden.

Art. 14¹ Das Studium Sportwissenschaft im Minor ist bestanden, wenn die erforderlichen ECTS-Punkte nach Artikel 3 Absatz 1 erworben und folgende Notenbedingungen erfüllt sind:

- a alle Noten der Bereiche nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis d sind genügend, oder
- b in den Bereichen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b und d (nicht c) kann höchstens je eine ungenügende Note kompensiert werden, sofern sie nicht unter der Note 3.0 liegt und das arithmetische Mittel des entsprechenden Bereichs mindestens 4.5 beträgt.

² Eine Notenkompensation kann nur auf der Basis einer wiederholten Leistungskontrolle erfolgen (Art. 44 Abs. 2 RSL). Es zählt die jeweils letzte Note.

Art. 15¹ Die Gesamtnote für das Bachelorstudium Sportwissenschaft im Minor ist der Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten des Minors.

² Es gelten die Rundungsregeln des RSL.

II. Masterstudium

1. Allgemeines

Art. 16¹ Das Masterstudium Sportwissenschaft umfasst 120 ECTS-Punkte, davon 90 ECTS-Punkte im Major und 30 ECTS-Punkte im Minor. Als Minor sind alle weiteren an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Fächer zugelassen, sofern die in den entsprechenden Studienplänen enthaltenen Studievoraussetzungen erfüllt sind.

² Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre (Art. 8 RSL).

2. Sportwissenschaft als Major

Art. 17 Das Masterstudium umfasst im Major die folgenden Bestandteile:

- a aus zwei der drei Bereiche *Sport und Bildung*, *Sport und Gesellschaft*, *Sport und Gesundheit* (total 50 ECTS-Punkte):
 - je fünf vertiefende Vorlesungen bzw. Übungen à 3 ECTS-Punkten
 - je ein Seminar (4 SWS) à 5 ECTS-Punkten.
- b methodische Vertiefungen: 10 ECTS-Punkte,
- c Masterarbeit: 30 ECTS-Punkte,
- d Fachprüfung.

Art. 18¹ Die Masterarbeit ist innerhalb eines Jahres zu verfassen. Wird sie nicht termingerecht eingereicht, gilt sie als nicht bestanden. Bei wichtigen Gründen (Art. 40 RSL) kann die Betreuerin bzw. der Betreuer eine Fristverlängerung gewähren.

² Sie wird innerhalb von drei Monaten benotet.

³ Ist die Masterarbeit ungenügend, so kann einmal ein neues Thema vereinbart werden.

⁴ Das Institut erlässt Richtlinien zur formalen Gestaltung der Masterarbeit.

⁵ Die für die Masterarbeit angerechneten 30 ECTS-Punkte schliessen die Teilnahme an allfälligen Kolloquien ein.

Art. 19 ¹ Die Fachprüfung besteht aus einer zweistündigen schriftlichen und einer 30-minütigen mündlichen Prüfung.

² Die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Erwerb aller ECTS-Punkte im Major des Masterstudiums.

³ Die Fachprüfung ist bestanden, wenn beide Teilnoten genügend sind.

Art. 20 ¹ Die Masternote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel folgender vier Teilnoten:

- a dem arithmetischen Mittel der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten der Leistungskontrollen der Veranstaltungen (Art. 17 Bst. a und b),
- b der Note der Masterarbeit (Art. 17 Bst. c),
- c der Note der Fachprüfung (Art. 17 Bst. d),
- d der Note des Minor.

² Es gelten die Rundungsregeln des RSL.

3. Sportwissenschaft als Minor

Art. 21 ¹ Das Masterstudium Sportwissenschaft als Minor umfasst ein Minor à 30 ECTS-Punkten.

² Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre (Art. 8 RSL).

Art. 22 Das Masterstudium im Minor umfasst vertiefende Veranstaltungen aus dem zweiten Studienabschnitt des Bachelorstudiums gemäss Artikel 6 Absatz 1.

Art. 23 ¹ Die Masternote für den Minor ergibt sich aus dem Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten der Leistungskontrollen der vertiefenden Veranstaltungen gemäss Artikel 6 Absatz 1.

² Es gelten die Rundungsregeln des RSL.

III. Prüfungen

Art. 24 Bewerberinnen und Bewerber für das Fach Sportwissenschaft können vor Studienbeginn zu einer sportpraktischen Eignungsprüfung aufgeboten werden.

Art. 25 ¹ Für die Fachprüfungen legt die Fakultät Prüfungsperioden fest.

² Alle andern Prüfungen finden in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt.

³ Die Wiederholung findet spätestens zu Beginn des übernächsten Semesters nach der ersten Prüfung statt.

⁴ Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden (Ausnahme: Wiederholung des gesamten Propädeutikums gemäss Art. 5).

IV. Härtefälle

Art. 26 In Härtefällen kann der Dekan oder die Dekanin Ausnahmen von den Regelungen dieses Studienplans gewähren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhanges, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

Art. 28 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Fach Sport und Sportwissenschaft vom 1. März 2002 der Kommission für Sport und Sportwissenschaft der Universität Bern und tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Bern, den 1. September 2005

Im Namen der Philosophisch-human-wissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:
Prof. Dr. Norbert Semmer



Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, den 14.9.2005

Der Rektor:
Prof. Dr. Urs Würgler

